Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 22. November 2011 Nr. 821

Durchführung eidgenössischer Abstimmungen und der Wahlen für den Regierungsrat, die Bezirks- und Kreisbehörden des Kantons Thurgau am 11. März 2012 sowie allfälliger 2. Wahlgänge am 15. April 2012 (zusammen mit den Grossratswahlen)

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 11. März 2012 folgende fünf Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Volksinitiative vom 18. Dezember 2007 „Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!";
- Volksinitiative vom 29. September 2008 „Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative);
- Volksinitiative vom 26. Juni 2009 „6 Wochen Ferien für alle";
- Bundesbeschluss vom 29. September 2011 über die Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke (Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls") und
- Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Buchpreisbindung (BuPG).

Zudem ordnet der Regierungsrat gemäss § 20 der Verfassung des Kantons Thurgau und § 6 Absatz 2 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG, RB 161.1) vom 13. März 1995 die Gesamterneuerungswahlen für den Regierungsrat sowie für die Bezirks- und Kreisbehörden an.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 11. März 2012 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen finden im Kanton Thurgau statt:

   1.1 Die Volksabstimmung zu den fünf eidgenössischen Vorlagen;

1.2 Die Gesamterneuerungswahlen für den Regierungsrat sowie für die Bezirks- und Kreisbehörden.

Für das Verfahren gemäss den §§ 28 und 29 StWG zwecks Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Wahlen gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).

2. Allfällige zweite Wahlgänge im Zusammenhang mit den oben angeführten Wahlen finden gemeinsam mit den Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat am Sonntag, 15. April 2012 sowie an den gesetzlich bestimmten Vortagen statt.

3. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen und der kantonalen Wahlen richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.

4. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.

5. Mitteilung an:
   - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
   - Departement für Justiz und Sicherheit
   - Büro des Grossen Rates
   - Gemeinden des Kantons Thurgau
   - Sekretariat VTG
   - Präsidien/Sekretariate der Kantonalparteien zur Weitergabe an Bezirksparteiverantwortliche (Beilage: Wahlvorschlagsformulare)
   - die von den Wahlen betroffenen Amtsstellen in den Bezirken und Kreisen (Beilage: Wahlvorschlagsformulare)
   - VRSG St. Gallen (per E-Mail)
   - Kanzleidienste
   - BLDZ

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung eidgenössischer Abstimmungen und der Wahlen für den Regierungsrat, die Bezirks- und Kreisbehörden des Kantons Thurgau am 11. März 2012 sowie allfälliger 2. Wahlgänge am 15. April 2012 (zusammen mit den Grossratswahlen)

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (SR 161.5);
4. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (1. Wahlgang)

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste (§ 28 StWG) sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 16. Januar 2012, 16.30 Uhr,** zu melden. Erster Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei ist Montag, 12. Dezember 2011 (ab 08.00 Uhr).

Wahlvorschläge betreffend die Bezirks- und Kreisbehörden müssen gemäss § 29 Abs. 2 StWG von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Vorschläge betreffend die Wahl des Regierungsrates müssen von mindestens 50 im Kanton Thurgau wohnhaften Stimmberechtigten unterschrieben sein.

Wahlvorschläge von Bisherigen sind gemäss § 29 Abs. 3 StWG nur von diesen zu unterzeichnen werden.

Die Vorgeschlagenen selbst haben den Wahlvorschlag durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk "bisher" zu melden. Entsprechende Formulare können bei der Staatskanzlei, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld, bezogen werden.

Gemäss § 30 Absatz 2 StWG bleiben allerdings auch andere Personen wählbar.

III. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.

2. Die Stimmabgabe ist möglich:

   a. Am Freitag, Samstag und Sonntag vor dem Abstimmungstermin an der Urne.

   b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimm- und Wahlzettel können in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.

   c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.

   d. Verheiratete im gleichen Haushalt oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

IV. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmungen

   Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am

dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).

2. Kantonale Wahlen

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Grossen Rat des Kantons Thurgau, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld (Wahl für den Regierungsrat) respektive beim Departement für Justiz und Sicherheit, 8510 Frauenfeld (Wahlen der Bezirks- und Kreisbehörden), einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.